

**Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes kommunaler
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)
-Niederschlagswassersatzung-
vom 09.12.2024**

Auf Grundlage der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 2021 sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
- § 2 – Begriffsbestimmungen
- § 3 – Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 – Beschränkung des Anschlussrechtes
- § 5 – Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 6 – Art und Änderung der Anschlusskanäle
- § 7 – Anschlusskanal
- § 8 – Grundstücksbenutzung
- § 9 – Hebeanlagen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- § 10 – Sicherung gegen Rückstau
- § 11 – Anschlussantrag
- § 12 – Anschlussgenehmigung
- § 13 – Betriebsstörung
- § 14 – Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
- § 15 – Maßnahmen an der öffentlichen Anlage
- § 16 – Anzeigepflichten
- § 17 – Haftung / Haftungsausschlüsse
- § 18 – Zwangsmittel
- § 19 – Anschlussbeitrag, Kostenerstattungen und Benutzungsgebühren
- § 20 – Ordnungswidrigkeiten
- § 21 – Weitergehende Regelungen
- § 22 – Inkrafttreten

§ 1 - Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

1) Dem Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust - im Folgenden ZkWAL genannt - obliegt die unschädliche Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers, soweit er insoweit beseitigungspflichtig ist (Verbandssatzung § 3 Abs. 1 c).

2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der ZkWAL die erforderlichen technischen Anlagen für die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“.

3) Zu der öffentlichen Einrichtung gehören die gesamten technischen Anlagen, denen sich der ZkWAL bedient, die im Eigentum des ZkWAL stehen sowie von Dritten hergestellt und unterhaltene Anlagen. Nicht zur öffentlichen Einrichtung gehören die Anschlusskanäle.

4) Die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, und die Behandlung des in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleiteten Niederschlagswassers.

5) Lage, Art und Umfang sowie der Zeitpunkt der Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen bestimmt der ZkWAL. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Niederschlagswasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich besteht nicht.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Niederschlagswasser	Im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Niederschlagswasserbeseitigung	Umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Behandeln des Niederschlagswassers, soweit der ZkWAL zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist. Die Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser erfolgt grundsätzlich in getrennten Systemen (Trennverfahren).
Niederschlagswasserkanal	Niederschlagswasserkanäle sind alle Kanäle, denen sich der ZkWAL zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die im Eigentum des ZkWAL stehen sowie von Dritten hergestellt und unterhaltene Anlagen. Hierzu gehören insbesondere: alle Niederschlagswasserkanäle mit Kontrollschächten im öffentlichen Bereich, alle Kanäle, welche als Hauptkanäle gekennzeichnet sind, die und sich auf privatem Grundbesitz befinden. Nicht zu den Niederschlagswasserkanälen gehören die Anschlusskanäle und die Grundstücksentwässerungsanlagen.

weitere technische Einrichtung Niederschlagswasser

Zu den Hauptentwässerungskanälen gehören auch weitere technische Einrichtungen, insbesondere Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Sandfänge, Straßenabläufe, Leichtflüssigkeitsabscheider, Regenrückhaltebecken.

Anschlusskanal

Der Anschlusskanal ist der Kanal der am öffentlichen Niederschlagswasserkanal beginnt und an der Grundstücksgrenze endet. Der Anschlusskanal ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Er gehört jedoch zu den Betriebsanlagen des ZkWAL und steht in dessen Eigentum.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Sind die baulichen Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dienen und nicht zum Anschlusskanal gehören.

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 4 das Recht, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Anlage, die im Eigentum des ZkWAL steht, anzuschließen, wenn es an einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen zentralen öffentlichen Anlage liegt und hierdurch erschlossen ist (Anschlussrecht). Dies gilt auch dann, wenn das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Kanal angrenzt, sondern durch ein Privatgrundstück hiervon abgetrennt ist, soweit die Verlegung der Kanäle gegebenenfalls nebst technischem Zubehör durch ein eigenes dingliches Recht oder durch Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks abgesichert ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der ZkWAL auf Antrag den Anschluss mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch, dass ein Kanalnetz hergestellt oder entsprechende bestehende Kanäle geändert werden. Der ZkWAL bestimmt, welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden.

2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 - Beschränkung des Anschlussrechtes

1) Der ZkWAL kann den Anschluss versagen, ganz oder teilweise widerrufen oder befristen, wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht möglich ist, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder aus sonstigen betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

2) Niederschlagswasser darf nur in den dafür bestimmten Niederschlagswasserkanälen zugeführt werden.

§ 5 - Beschränkung des Benutzungsrechtes

- 1) Ein Benutzungsrecht der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
- 2) In die öffentlichen Anlagen darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Schmutz-, Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist ausdrücklich untersagt.
- 3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe oder Abwässer in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserkanalisation oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, so ist der ZkWAL unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht insbesondere für den Einleiter sowie denjenigen, der hiervon Kenntnis erlangt.
- 4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind nach Maßgabe dieser Satzung Vorbehandlungsanlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser einzubauen (z. B. Abscheider). Für die Art und Einbau der jeweils notwendigen Vorbehandlungsanlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke maßgebend. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer hat den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die entsprechenden korrekten Entsorgungsnachweise sicherzustellen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer haftet für jeden Schaden, der auf Versäumnisse beim Betrieb der Vorbehandlungsanlage zurückzuführen ist.

§ 6 - Art und Änderung der Anschlusskanäle

- 1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 soll in der Regel jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an die öffentliche Anlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschlusskanal an den jeweiligen Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlusskanäle erhalten. Der ZkWAL kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten, soweit dies für den ZkWAL technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- 2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle bestimmt der ZkWAL; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers können dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden, wenn sie technisch und wirtschaftlich vertretbar sind.
- 3) Der Anschlusskanal ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Die Arbeiten werden vom ZkWAL oder von deren beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlusskanäle zu schaffen.
- 4) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den ZkWAL insoweit von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim ZkWAL aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen

Anschlusskanal für mehrere Grundstücke haften die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.

§ 7 - Anschlusskanal

Der Anschlusskanal ist frostsicher zu verlegen. Eine frostsichere Verlegung soll mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m erfolgen.

§ 8 - Grundstücksbenutzung

1) Die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Niederschlagswasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Abs. 1) verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

4) Wird die Niederschlagswasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Abs. 1) zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZkWAL noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5) Sämtliche Nutzer des Grundstückes und der Niederschlagswasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZkWAL die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks i. S. d. Absätze 1) bis 4) beizubringen.

6) Die Absätze 1) und 5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 - Hebeanlagen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Ist es zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung in Anbetracht der Besonderheit der Lage des Grundstücks technisch erforderlich, eine Hebeanlage einzubauen, um das Niederschlagswasser entsprechend den Regeln der Technik ableiten zu können, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten die Anlage entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

§ 10 - Sicherung gegen Rückstau

1) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Anlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen für den erforderlichen Abfluss, aus tiefer liegenden Räumen, sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche und industrielle Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zu leiten.

§ 11 - Anschlussantrag

1) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Anlage ist gegenüber dem ZkWAL zu stellen. Er hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- Angabe über Größe und Versiegelungsart der Grundstücksflächen
- Dimensionierung und Berechnung der Niederschlagswassermenge gemäß DIN 986 (bei größeren Niederschlagswassermengen)

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- sämtliche anzuschließende Gebäude und befestigten Grundstücksflächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- bereits verlegte Leitungen bis außerhalb Gebäude

2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und der mit der Ausführung beauftragten Firma zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim ZkWAL einzureichen.

3) Änderungen von der genehmigten Ausführung der Anlage sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Bestätigung.

§ 12 - Anschlussgenehmigung

1) Der ZkWAL erteilt nach Maßgabe dieser Satzung die Anschlussgenehmigung.

2) Der ZkWAL entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

4) Der ZkWAL kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.

5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 13 - Betriebsstörung

Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Anlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä., hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom ZkWAL aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 14 - Auskunft- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

1) Die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer des Grundstücks haben alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Nachweise zu führen.

2) Dem Beauftragten des ZkWAL ist durch die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer der Zutritt zum Grundstück zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung erforderlich ist.

§ 15 - Maßnahmen an der öffentlichen Anlage

Die öffentlichen Anlagen dürfen nur von Beauftragten des ZkWAL betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig (z. B. das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten). Das Öffnen und Wiederverschließen einer Schachtabdeckung zu Kontrollzwecken ist nur nach Abstimmung mit dem ZkWAL zulässig.

§ 16 - Anzeigepflichten

1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist der ZkWAL unverzüglich zu unterrichten.

2) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem ZkWAL mitzuteilen.

3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung unverzüglich dem ZkWAL schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der Grundstückserwerber verpflichtet.

§ 17 - Haftung / Haftungsausschlüsse

1) Für Schäden, die für satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung andere Abwässer als Niederschlagswasser, schädliche oder sonstige giftige Stoffe in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZkWAL durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3) Wer unbefugt öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Kanalisation, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörung (z. B. Ausfall eines Pumpwerkes),

c) Behinderung des Niederschlagswasserabflusses (z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung in der öffentlichen Kanalisation),

d) zeitweiliger Einschränkung der öffentlichen Kanalisation (z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanalnetz oder Ausführung von Anschlussarbeiten) hat der Grundstückseigentümer nur dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die eingetretenen Schäden vom ZkWAL schuldhaft verursacht worden sind.

§ 18 - Zwangsmittel

Der ZkWAL ist im Rahmen seines Verbandszweckes zur Vollstreckung befugt. Er vollstreckt daher die sich aus seinen Satzungen und Bescheiden ergebenden Verpflichtungen selbst. Er ist ungeachtet weiterer gesetzlicher Möglichkeiten insbesondere auch hinsichtlich der Beitrags- und Gebührenbescheide zu vollstrecken befugt.

§ 19- Anschlussbeitrag, Kostenerstattungen und Benutzungsgebühren

Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung,

a) Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V,

b) Kostenerstattungen gemäß § 10 KAG M-V.

Das Weitere regeln gesonderte Kostenerstattungs- und Gebührensatzungen.

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 1 Ziffer 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 5 Abs. 2 andere Abwässer als Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

§ 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Niederschlagswasseranlagen anschließt,

§ 6 Abs. 5 nicht das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage einleitet,

§ 7 Abs. 6 Satz 2 nicht das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Grundstücksniederschlagswasseranlage einleitet,

§ 18 Abs. 1 nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt,

§ 18 Abs. 2 nicht ungehinderten Zutritt zum Grundstück und Gebäude gestattet,

§ 19 öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Einrichtungen vornimmt ohne dazu befugt zu sein,

§ 20 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt

Störungen nach § 20 Abs. 4 nicht verhindert oder

der darüber hinaus vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

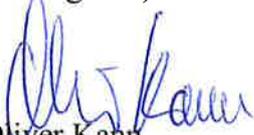
§ 21 - Weitergehende Regelungen

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften, weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigslust, den 09.12.2024



Oliver Kann

1. stellv. Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.